

Geschäfts- und Wahlordnung

(Stand 28.06.2021)

Inhaltsverzeichnis

<i>Geschäfts- und Wahlordnung</i>	1
PRÄAMBEL	2
ABSCHNITT 1: GRUNDLAGEN	2
§ 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
§ 2 ELTERN UND SCHULE	2
ABSCHNITT 2: PFLEGSCHAFTEN	3
§ 3 AUFGABEN UND RECHTE DER KLASSENPFLEGSCHAFT	3
§ 4 MITGLIEDER UND TEILNAHMEBERECHTIGTE DER KLASSENPFLEGSCHAFT, STIMMRECHT	4
§ 5 SITZUNGEN DER KLASSENPFLEGSCHAFT.....	5
§ 6 WAHL UND WÄHLBARKEIT DER KLASSENELTERNVERTRETER	5
§ 7 WAHLEITUNG	6
§ 8 WAHLVERFAHREN, WAHLANFECHTUNG	6
§ 9 JAHRGANGSSTUFENPFLEGSCHAFT	7
§ 10 KURSPFLEGSCHAFT	7
§ 11 AMTSZEIT UND FORTFÜHRUNG DER GESCHÄFTE, VORZEITIGE BEENDIGUNG	8
ABSCHNITT 3: ELTERNBEIRAT	9
§ 12 AUFGABEN UND RECHTE DES ELTERNBEIRATS.....	9
§ 13 MITGLIEDER DES ELTERNBEIRATS, STIMMRECHT	9
§ 14 SITZUNGEN, BERATUNG UND ABSTIMMUNG	10
§ 15 FUNKTIONSIHABER UND DEREN AUFGABEN.....	11
§ 16 WAHL UND WÄHLBARKEIT DER FUNKTIONSIHABER.....	12
§ 16A WAHL DER VERTRETER IN DER SCHULKONFERENZ	13
§ 17 VORBEREITUNG DER WAHL	13
§ 18 WAHLFÄHIGKEIT UND WAHLEITUNG	14
§ 19 WAHLVERFAHREN	14
§ 20 WAHLANFECHTUNG	15
§ 21 AMTSZEIT	15
ABSCHNITT 4: SONSTIGES	16
§ 22 FINANZEN	16
§ 23 AUSSCHÜSSE	16
§ 24 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	16
§ 25 GESCHÄFTSGANG	17
§ 26 INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNG UND FORTGELTUNG DER WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG	17

Präambel

Die Geschäfts- und Wahlordnung ist der Einfachheit halber in der rein männlichen Form geschrieben. Es sind grundsätzlich alle Geschlechter gemeint.

Der Elternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums in Stuttgart.

Erstes und oberstes Ziel des Elternbeirates ist die Förderung und Mitgestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium.

Elternbeirat des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums gibt sich folgende Geschäfts- und Wahlordnung

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäfts- und Wahlordnung bilden:

- §§ 55 bis 57 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1.8.1983 (GBl. S. 397; KuU S. 584), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GBl. S. 144),
- §§ 1 bis 29 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pfllegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung (EltBeirV)) vom 16.7.1985 (GBl. S. 236; K.u.U. S. 353), zuletzt geändert 28.9.2001 (GBl. S. 594; KuU S. 372) durch Artikel 12 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 280,294) und
- § 47 Abs. 9 SchG in der Fassung vom 1.8.1983 (GBl. S. 397; KuU S. 584), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GBl. S. 144) und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz in der Fassung vom 08.06.1976 (GBl. S. 523; K.u.U. S.1151); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.07.2014 (Gbl. S. 365, 368).

§ 2 Eltern und Schule

§ 55 SchG

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; Dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft **und der Jahrgangsstufenpflegschaft sowie ggf. in der Kurspflegschaft,**
2. in den Elternvertretungen und
3. in der Schulkonferenz

wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille des volljährigen Schülers erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

Abschnitt 2: Pflegschaften

§ 3 Aufgaben und Rechte der Klassenpflegschaft

§ 56 SchG

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;

6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen für Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.
- (3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.
- (4) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

§ 4 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte der Klassenpflegschaft, Stimmrecht

§ 6 EItBeirV

- (1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.
- (2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 EItBeirV

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

Das Stimmrecht kann auch in einer virtuellen Klassenpflegschaftssitzung ausgeübt werden. Diese muss auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform stattfinden.

§ 5 Sitzungen der Klassenpflegschaft

§ 8 EItBeirV

- (1) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 S. 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.
- (2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen § 56 Abs. 5 S. 2 SchG.
- (3) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.
- (4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.
- (5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 56 Abs. 4 SchG

- (6) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.

§ 6 Wahl und Wählbarkeit der Klassenelternvertreter

§ 14 EItBeirV

- (1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 S. 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.
- (2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:
 1. Der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 2. die Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
 4. die Ehegatten oder Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

- (3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 7 Wahlleitung

- (1) Wahlleiter ist, wem die Einladung zur Klassenpflegschaft obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (2) Der Wahlleiter hat gemeinsam mit dem Schriftführer:
 - a. das Ergebnis der Wahl unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einem Protokoll festzuhalten,
 - b. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben,
 - c. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter mitzuteilen.

§ 8 Wahlverfahren, Wahlanfechtung

§ 17 EltBeirV

- (1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter. Soweit in den Fällen des § 15 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 bei der stellvertretenden Person der Verlust der Wählbarkeit eingetreten ist, findet Abs. 2 entsprechenden Anwendung.
- (2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Abs. 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 EltBeirV

- (1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Der Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter werden in dieser Reihenfolge in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

- (4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Das Wahlrecht kann auch in einer virtuellen Klassenpflegschaftssitzung ausgeübt werden.
- (6) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheiden die Klassenelternvertreter im Benehmen mit dem/den Klassenlehrer/n über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag gegebenenfalls geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 19 EltBeirV

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 9 Jahrgangsstufenpflegschaft

§ 11 EltBeirV

Für die Jahrgangsstufen des Gymnasiums wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe (§ 22) aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 – 20 entsprechend.
3. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.
4. Für die Wahlleitung und das Wahlverfahren gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 10 Kurspflegschaft

§ 12 EltBeirV

Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Leistungskurse Kurspflegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler des Kurses, alle Lehrer, die regelmäßig im Kurs unterrichten, und der Kurssprecher sowie sein Stellvertreter.

2. Die Eltern der Kurspflegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kurspflegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend. Stellvertreter ist der Kurslehrer; bei mehreren Kurslehrern wird er vom Schulleiter bestimmt.
3. Für die Wahlleitung und das Wahlverfahren gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte, vorzeitige Beendigung

§ 15 EItBeirV

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens für zwei Schuljahre.
- (3) Elternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Elternvertreter weiter. Innerhalb des Zeitraums, in dem spätestens die Neuwahl hätte erfolgt sein müssen, gilt dies auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind; nach diesem Zeitraum wird das Amt geschäftsführend durch den stellvertretenden Elternvertreter versehen, soweit und solange bei diesem die Wählbarkeit für das Amt besteht.

§ 16 EItBeirV

- (1) Das Amt des Elternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
- (2) Elternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 S. 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3 S. 2.
- (3) Der Elternvertreter kann vor Ablauf der Amtszeit sein Amt durch Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten oder dem stellvertretenden Elternvertreter niederlegen. Für den Rest der laufenden Amtszeit wählt die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger; das Amt des Elternvertreters erlischt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Für die Wahl des Nachfolgers findet Abs. 2 S. 3 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3: Elternbeirat

§ 12 Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

§ 57 SchG

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere
 1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
 2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
 3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
 4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
 5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
 6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
 7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;
 8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.
- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.
- (3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 13 Mitglieder des Elternbeirats, Stimmrecht

§ 25 EltBeirV

Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

§ 22 EItBeirV

Die Eltern der Jahrgangsstufen 1 und 2 des Gymnasiums wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 10 Klassenelternvertreter und Stellvertreter.

Stimmberechtigt in der Elternbeiratsitzung sind alle Mitglieder des Elternbeirats mit je einer Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 14 Sitzungen, Beratung und Abstimmung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

§ 27 EItBeirV

- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirates lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Schulleiter Zeitpunkt, Tagungsort und Tagungsordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche im Voraus. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende des Elternbeirats der Hilfe der Schule bedienen. Weitere Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern vor dem Sitzungstermin oder in der Sitzung selbst mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts angemeldet werden. Ob diese Tagesordnungspunkte in der Sitzung behandelt oder vertagt werden, entscheidet der Elternbeirat.
- (4) Eine Verhinderung zeigt das jeweilige Mitglied des Elternbeirats gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats so bald wie möglich an oder lässt sich durch ein anderes Mitglied in der Sitzung entschuldigen. Das verhinderte Mitglied bemüht sich nach Möglichkeit um eine Vertretung. Sind beide Klassenelternvertreter einer Klasse bzw. alle Stufenelternvertreter einer Stufe verhindert, so bemühen sie sich um eine Vertretung aus ihrer Klasse bzw. Stufe. Die Vertretung gilt als Gast und ist nicht stimmberechtigt.
- (5) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirates mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Stellvertreter, teilnehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen (z.B. Schülervereine der Schule, Schulsozialarbeit, Förderverein oder Verbindungslehrer).
- (7) Stehen außerordentliche Themen an oder wünscht mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Schulleiter eine außerordentliche Sitzung des Elternbeirates, müssen weitere Sitzungen binnen vier Wochen unter Angabe des zu behandelnden Themas anberaumt werden.
- (8) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Abstimmung findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

- (10) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (11) Die Gegenstände der Beratungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind vom Vorsitzenden bzw. vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten.
- (12) Eine Abstimmung kann auch in einer virtuellen Elternbeiratsitzung durchgeführt werden. Der Elternbeiratsvorstand entscheidet über die geeignete Form der Abstimmung. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag gegebenenfalls geheimen Abstimmung zu entsprechen.

§ 15 Funktionsinhaber und deren Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Elternbeirats vertritt den Elternbeirat nach außen und gegenüber der Schulleitung, der Stadt Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg, der Presse und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte des Elternbeirats und leitet die Sitzungen. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist Ansprechpartner in allen allgemeinen Angelegenheiten der Schule und außerdem verantwortlich für die:
 - Einberufung und Leitung der Elternbeiratsitzungen
 - Koordination der Aktivitäten des Elternbeirats
 - Zusammenarbeit mit den Klassenelternvertretern sowie den Jahrgangsstufenelternvertretern und ggf. den Kurselternvertretern
 - Behandlung von Anregungen, Fragen und Beschwerden von Eltern an den Elternbeirat als Gremium
 - Information in Elternversammlungen, der ellyinfo oder auf der Elternbeiratseite der Elly-Homepage
 - Projekt-, Ziel- und Terminverfolgung
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung wahr. Der Vorsitzende kann dem stellvertretenden Vorsitzenden mit dessen Zustimmung laufende Geschäfte zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.
- (3) Der Kassenwart führt die Kasse des Elternbeirats und weist im Auftrag des Elternbeirats oder des Vorsitzenden – im Rahmen von deren jeweiliger Zuständigkeit – die Ausgaben an. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und legt hierüber am Ende der Wahlperiode Rechenschaft ab. Die Buchführung wird am Ende der Wahlperiode durch zwei gewählte Mitglieder des Elternbeirats (= Kassenprüfer) überprüft. Im Falle einer Entlastung findet diese im Rahmen der jeweils ersten konstituierenden Elternbeiratssitzung im neuen Schuljahr statt.

- (4) Der Schriftführer hält im Turnus den Gegenstand der Beratungen sowie die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse jeder Sitzung des Elternbeirats in einem Protokoll fest. Den Entwurf des Protokolls übersendet der zuständige Schriftführer zeitnah nach der jeweiligen Sitzung dem Vorsitzenden des Elternbeirats. Dieser übermittelt das unterzeichnete Protokoll an alle Mitglieder des Elternbeirats, die Sitzungsteilnehmer sowie an den Schulleiter, mit der Bitte, der Lehrerschaft das Protokoll auf geeignete Weise zugänglich zu machen, soweit er dies für zweckdienlich hält. Berichtigungsanträge werden in der darauf folgenden Sitzung behandelt.
- (5) Die in die Schulkonferenz gewählten Elternvertreter nehmen an den Sitzungen der Schulkonferenz teil und wirken aktiv mit bei den Beratungen und Entscheidungsfindungen im Rahmen dieses Gremiums.
- (6) Die Elternvertreter im Sozialpreisgremium beteiligen sich an den Beratungen dieses Gremiums über die Vergabe der Sozialpreise.

§ 16 Wahl und Wählbarkeit der Funktionsinhaber

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Elternbeirat gemäß § 12.
- (2) Der Elternbeirat wählt gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 aus seiner Mitte
 - a. einen Vorsitzenden und
 - b. einen stellvertretenden Vorsitzenden

sowie zusätzlich:

 - c. einen Kassenwart
 - d. zwei Kassenprüfer
 - e. einen Schriftführer
 - f. drei ständige Mitglieder des Elternbeirats in der Schulkonferenz
 - g. drei Stellvertreter in der Schulkonferenz
 - h. drei Elternvertreter im Sozialpreisgremium (jeweils eine Person aus Unter-, Mittel- und Oberstufe)
 - i. drei Stellvertreter im Sozialpreisgremium (jeweils eine Person aus Unter-, Mittel- und Oberstufe)
- (3) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden, z. B. Stufenelternvertreter und Vertreter für den Gesamtelternbeirat.
- (4) Die Aufgaben der Vorsitzenden des Elternbeirats, des Kassenworts und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

§ 26 EitBeirV

- (5) Nicht wählbar sind:
 1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schule des Landes
 2. Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer der Schule
 3. Ehegatten oder Lebenspartner der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.

- (6) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
- (7) Die Wahl [der Funktionsinhaber](#) findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.
- (8) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.
- (9) Die Wahl kann auch in einer virtuellen Elternbeiratsitzung durchgeführt werden. Diese muss auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform stattfinden.
- (10) Briefwahl ist zulässig.

§ 16a Wahl der Vertreter in die Schulkonferenz

- (1) [Die Wahl der Vertreter des Elternbeirats und deren Stellvertreter in die Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, des stellvertretenden Vorsitzenden und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 14 bis 17.](#)
- (2) [Der Vorsitzende des Elternbeirats gehört der Schulkonferenz kraft seines Amtes an, ferner drei gewählte Vertreter der Eltern. Für den Fall, dass Vertreter der Eltern verhindert sind, an der Schulkonferenz teilzunehmen, werden drei Stellvertreter gewählt.](#)
- (3) [Die Wahl der drei Vertreter der Eltern und der drei Stellvertreter kann gemeinsam in einem Wahlgang erfolgen, wobei jeder Wahlberechtigte maximal drei Namen wählen kann. In die Schulkonferenz gewählt sind die drei Vertreter der Eltern mit den meisten Stimmen, die drei Stellvertreter mit den nachfolgend meisten Stimmen.](#)
[Kann ein Vertreter an der Schulkonferenz nicht teilnehmen, wird er vertreten durch den Stellvertreter mit den meisten Stimmen. Kann dieser Stellvertreter ebenfalls nicht an der Schulkonferenz teilnehmen, folgt der Stellvertreter mit den nachfolgend meisten Stimmen.](#)

§ 17 Vorbereitung der Wahl

- (1) [Die Wahl der Funktionsinhaber des Elternbeirats findet jeweils im Zuge der ersten konstituierenden Elternbeirat-Sitzung im neuen Schuljahr statt.](#)

§ 17 Abs. 1 EitBeirV entsprechend

- (2) [Der geschäftsführende Amtsinhaber \(= Vorsitzender des Elternbeirats\) lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der amtierende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.](#)
- (3) [Die Wahl der Funktionsinhaber muss in die Einladung zur Sitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.](#)

§ 18 Wahlfähigkeit und Wahlleitung

- (1) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Wahlleiter ist, wem die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest (§ 16 Abs. 1). Der Wahlleiter bestellt einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl.
- (3) Der Wahlleiter hat – gemeinsam mit dem Schriftführer:
 - das Ergebnis der Wahl unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einem Protokoll festzuhalten,
 - einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben,
 - nach erklärter Annahme der Wahl die Namen der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter mitzuteilen.

§ 19 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten folgende Grundsätze:
 1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
 2. Der Vorsitzende des Elternbeirats und der stellvertretende Vorsitzende werden in dieser Reihenfolge in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Funktionsinhaber werden jeweils in den folgenden, ebenfalls getrennten Wahlgängen gewählt.
 3. Gewählt ist jeweils, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 4. Nach der Wahl erklären die Gewählten dem Wahlleiter, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 16 Abs. 3) abzugeben. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist diese möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Die Wahl kann auch in einer virtuellen Elternbeiratsitzung durchgeführt werden. Der Elternbeiratsvorstand entscheidet über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag gegebenenfalls geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 20 Wahlanfechtung

§ 19 EItBeirV

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 S. 2) durchgeführt wurde.
- (3) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 EItBeirV oder die Vorschriften der §§ 14 bis 17 dieser Wahl- und Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (4) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden und ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirats einzulegen. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden des Elternbeirats zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, nicht stimmberechtigt.
- (5) Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- (6) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprechenden sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter der Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange seine Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
- (8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Wahl- und Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen. Bis zur Neuwahl führt der amtierende Elternvertreter sein Amt fort.

§ 21 Amtszeit

§ 15 EItBeirV

- (1) Die Amtszeit der Amtsinhaber beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Amtszeit der Jahrgangsstufenvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Schuljahre. Wiederwahl ist zulässig solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Amtsinhaber, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Amtsinhaber weiter. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 16 EItBeirV

- (1) Das Amt eines Amtsinhabers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

- (2) **Amtsinhaber** können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Neuwahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.
- (3) Für die Neuwahl gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Die notwendige Neuwahl betrifft nur den entsprechenden Funktionsbereich.
- (4) Scheidet der Vorsitzende des Elternbeirats oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, lädt nach Möglichkeit der amtierende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung des Elternbeirates ein. Scheiden beide gleichzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, lädt an ihrer statt der amtierende Schriftführer zu einer außerordentlichen Sitzung des Elternbeirats und Neuwahlen ein und übernimmt kommissarisch die vorsitzende Funktion. Ist der Schriftführer verhindert, tritt der Kassenwart an seine Stelle.

Abschnitt 4: Sonstiges

§ 22 Finanzen

- (1) Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben, Spenden oder Sponsorengelder einwerben. Es wird eine Elternbeiratkasse geführt, aus der Buchpreise, Sozialpreise und andere schulbezogene Ausgaben bestritten werden.
- (2) Der Kassenwart führt die laufenden Kassengeschäfte gemäß § 13 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats. Jeweils zur ersten Sitzung nach dem 01.01. und dem 01.07. eines Jahres gibt der Kassenverwalter dem Elternbeirat einen Kassenbericht mit einer schriftlichen Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben ab.
- (3) Kosten, die an Sitzungen des Elternbeirates entstehen, werden von den Mitgliedern selber getragen.

§ 23 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann für die Bearbeitung bestimmter abgegrenzter Themen oder zur Vorbereitung von Veranstaltungen die Einrichtung von Ausschüssen beschließen. Für die Ausschüsse gelten die Grundsätze dieser Wahl- und Geschäftsordnung entsprechend.

§ 24 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Elternbeirat legt Wert auf eine intensive Kommunikation mit Erziehungsberechtigten, Lehrern und Schülern. Hierzu beteiligt sich der Elternbeirat an der Öffentlichkeitsarbeit der Schule. Der Elternbeirat unterhält die Elternbeiratseiten auf der Elly-Homepage und nimmt aktiv an Veranstaltungen der Schule teil.

- (2) Pressearbeit sowie Kontaktaufnahmen mit Politikern und Behörden im Namen des Elternbeirats sind grundsätzlich dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbehalten.
- (3) Gegenüber Dritten (Erziehungsberechtigte, Lehrer, Schüler und andere Personen) werden Mitglieder des Elternbeirates in dieser Funktion im Auftrag des Vorsitzenden, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, in Ausübung eines ihnen übertragenen Amtes oder mit einem ausdrücklichen Mandat des Elternbeirates tätig.

§ 25 Geschäftsgang

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats unterrichten den Vorsitzenden zeitnah über wichtige Ereignisse, Unzuträglichkeiten oder andere für die Arbeit des Elternbeirats bedeutsame Erkenntnisse und übermitteln ihm Anträge aus der Elternschaft.
- (2) Wurde einem Dritten Vertraulichkeit zugesichert, so sind auch der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Elternbeirats hieran gebunden.

§ 26 Inkrafttreten, Änderung und Fortgeltung der Wahl- und Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit Annahme durch den Elternbeirat in Kraft. Es reicht die einfache Mehrheit.
- (2) Die Abstimmung über Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung sind nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war und die Änderungen mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
- (3) Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 29 EltBeirV

- (4) Die Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats gilt fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert wird.
- (5) Die vorliegende Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit Beschluss des Elternbeirats in der Sitzung vom 28.06.2021 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 18.02.2019 tritt außer Kraft.

Stuttgart, 28.06.2021

Jitka Hrubant
Vorsitzende des Elternbeirats

Eva Dittmann
Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

Blau: Zusätze zum Gesetzestext